

für Straßen und Straßenbrücken und der Dokumentations- und Liegenschaftsdienste für das Straßenwesen sowie die operativen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens, soweit diese bisher von den volkseigenen Straßenbaubetrieben, Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben und den volkseigenen Projektierungsbetrieben des Straßenwesens wahrgenommen wurden.

### § 2

(1) Das Autobahnbau-Aufsichtsamt ist für die Autobahnen zuständig und untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter sind in ihrem Bezirk für die Fernverkehrs- und Bezirksstraßen zuständig. Sie unterstehen dem Rat des Bezirkes und werden von dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes angeleitet und kontrolliert.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen kann den Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämtern zur einheitlichen Erfüllung ihrer Aufgaben über den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes Weisungen erteilen; das Weisungsrecht erstreckt sich in Fragen der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens auf alle Straßen und in sonstigen Fragen auf die Staatsstraßen.

### § 3

(1) Die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter bedienen sich bei der Ausübung der Straßenaufsicht der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe.

(2) Soweit die örtlichen Räte über keine eigenen Einrichtungen verfügen, üben die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter die operative Staatliche Bauaufsicht des Straßenwesens auch auf Kreis- und kommunalen Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen aus. Sie sind außerdem für die Anleitung und Kontrolle der Dokumentation des Straßenwesens in diesem Bereich zuständig. Die Übernahme weiterer fachlicher Aufgaben in diesem Bereich ist an die Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte gebunden.

### § 4

(1) Die Staatliche Bauaufsicht des Straßenwesens einschließlich der Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb geschlossener Ortslagen wird jeweils in eigener Zuständigkeit ausgeübt von

- a) den Organen der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens für Straßen der Straßenklasse I (Hauptverkehrsstraßen) unter Einschluß der Ortsdurchfahrten von Staats- oder Bezirksstraßen sowie für alle Brücken und sonstige Ingenieurbauten im Zuge von Straßen der Straßenklassen I bis VI;
- b) den Bauämtern der örtlichen Räte für Straßen der Straßenklassen II und III (Verkehrs- und Geschäftsstraßen) — Voraussetzung hierfür ist die Einholung eines Prüfbescheides der Prüfstelle des zuständigen volkseigenen Projektierungsbetriebes des Straßenwesens für das betreffende Projekt, wodurch insbesondere die Belange der Straßenverkehrsplanung zu sichern sind — sowie für Straßen der Straßenklassen IV bis VI (Sammel- und Anliegerstraßen sowie befahrbare Wege) ohne Einschränkung.

(2) Die Straßenklassen ergeben sich aus der Anlage 6 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes). Die Zulassung zur Ausübung der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens gemäß Abs. 1 Buchst. b erfolgt durch die zuständigen Stellen der Staatlichen Bauaufsicht des Bauwesens. Sie ist an die Ablegung einer Zusatzprüfung gebunden. Die gleiche Regelung gilt für die Zulassung von Mitarbeitern der Prüfstellen der volkseigenen Projektierungsbetriebe des Bauwesens, soweit diese über Projekte für Straßen der Straßenklassen III bis VI Prüfbescheide erteilen sollen.

### § 5

Für das Autobahnbau-Aufsichtsamt und die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter ist das Statut (s. Anlage) verbindlich.

### § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1960

Der Minister für Verkehrswesen  
K r a m e r

### Anlage

zu vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

## Statut für das Autobahnbau-Aufsichtsamt und die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter

### § 1

#### Rechtliche Stellung

Das Autobahnbau-Aufsichtsamt und die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter sind Einrichtungen der Straßenverwaltung. Sie sind juristische Person und Haushaltsorganisation.

### § 2

#### Name und Sitz

(1) Das Autobahnbau-Aufsichtsamt und die Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter führen im Rechtsverkehr die Namen:

- a) Autobahnbau-Aufsichtsamt,
- b) Staatliches Straßenbau-Aufsichtsamt des Bezirkes .....

(2) Der Sitz des Autobahnbau-Aufsichtsamtes (nachstehend Aufsichtsamt A genannt) wird vom Ministerium für Verkehrswesen, der Sitz der Staatlichen Straßenbau-Aufsichtsämter (nachstehend Aufsichtsamt B genannt) vom Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bestimmt.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Die Aufsichtsämter sind für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahrnehmung der operativen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens für sämtliche Baumaßnahmen an, auf und in Straßenkörpern aller öffentlichen Straßen einschließlich sol-